

1963	Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1963	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 63	Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekendarlehensgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 400-2 und 7610-1.</i>	9
8. 1. 63	Verordnung über die Einstufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter	17
9. 1. 63	Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körnung von Hengsten	17
9. 1. 63	Zweite Verordnung zur Änderung der Diät-Fremdstoff-Verordnung	19
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-33 in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2007).</i>	
10. 1. 63	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	20
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9232-1.</i>	

Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekendarlehensgesetzes¹⁾

Vom 14. Januar 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Hypothekendarlehensgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 108), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Hypothekendarlehenbanken sind privatrechtliche Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Grundstücke zu beleihen und auf Grund der erworbenen Hypothekendarlehen Schuldverschreibungen (Hypothekendarlehenbriefe) auszugeben.

§ 2

(1) Hypothekendarlehenbanken dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden.

(2) Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Hypothekendarlehenbank ist acht Millionen Deutsche Mark.

§ 3

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Aufsichtsbehörde) übt die Aufsicht über die Hypothekendarlehenbanken nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Kreditwesen aus.“

2. In § 4 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Hypothekendarlehenbanken dürfen außer der Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Ausgabe von Hypothekendarlehenbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt gewähren (Kommundarlehen) und auf Grund der so erworbenen Forderungen Schuldverschreibungen (Kommundalschuldverschreibungen) ausgeben;
2. Hypothekendarlehen und Kommundarlehen erwerben, veräußern, beleihen und verpfänden;
3. Wertpapiere im eigenen Namen für fremde Rechnung ankaufen und verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
4. fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Einlagen die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf;
5. Wertpapiere für andere verwahren und verwalten;
6. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren besorgen;

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 400-2 und 7610-1.

7. Darlehen bei Kapitalsammelstellen zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen und Kommunaldarlehen aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen.

(2) Der Bundesminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zwischenstaatliche Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat, durch Rechtsverordnung bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichstellen, wenn die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen in gleichem Maße wie bei diesen gewährleistet erscheint.

(3) Verfügbares Geld dürfen die Hypothekenbanken nutzbar machen

1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten;
2. durch Ankauf ihrer Hypothekenspfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen;
3. durch Ankauf von
 - a) Wechseln und Schecks, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank entsprechen,
 - b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,
 - c) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe b bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
 - d) anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen;
4. durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von der Hypothekenbank aufzustellenden Anweisung. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

(4) Der Erwerb von Grundstücken ist den Hypothekenbanken nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken und zur Beschaffung von Geschäftsräumen sowie von Wohnräumen für ihre Betriebsangehörigen gestattet."

4. In § 5 a wird das Wort „Kreditanstalten“ durch das Wort „Kreditinstitute“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenspfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch verwendet werden

1. Ausgleichsforderungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes sowie Deckungsansprüche nach § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes;
2. Deckungsforderungen nach §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz);
3. Erstattungsansprüche nach §§ 32 und 44 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

Im Umlauf befindlich ist ein Pfandbrief, wenn der Treuhänder ihn gemäß § 30 Abs. 3 ausgefertigt und der Bank übergeben hat; wird ein Pfandbrief dem Treuhänder zur Verwahrung zurückgegeben, so scheidet er aus dem Umlauf für die Dauer dieser Verwahrung aus."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. Werte der in § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben b und c bezeichneten Art;
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten;
3. Bargeld;
4. Ausgleichsforderungen nach § 2 Abs. 2 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes.

Dabei dürfen Schuldverschreibungen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Ersatzdeckung nach Absatz 4 darf bis zum 31. Dezember 1965 zwanzig, vom 1. Januar 1966 an zehn vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs nicht übersteigen."

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe darf den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals, der gesetzlichen Rücklage sowie anderer durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung ausschließlich zur Deckung von Verlusten oder zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestimmter Rücklagen nicht übersteigen. Eigene Aktien der Hypothekenbank sind bei der Berechnung der Umlaufgrenze von dem Grundkapital abzusetzen."

7. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegt eine Ermittlung des Verkehrswertes auf Grund der Vorschriften der §§ 136 bis 144 des Bundesbaugesetzes vor, so soll dieser bei der Ermittlung des Beleihungswertes berücksichtigt werden.“

b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, die noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrags der zur Deckung der Hypothekendarlehen benutzten Hypotheken sowie den Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht überschreiten; der Anteil der Hypotheken an Bauplätzen am Gesamtbetrag der zur Deckung verwendeten Hypotheken an Bauplätzen und Neubauten darf nicht höher sein als zehn vom Hundert.“

9. In § 13 wird Absatz 2 gestrichen.

10. In § 15 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

11. In § 17 erhält Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Hat die Bank sich für den Fall, daß ein Teil des Grundstücks veräußert wird, weitere als die ihr gesetzlich zustehenden Rechte auf Sicherstellung oder Befriedigung vorbehalten, so ist die Geltendmachung dieser Rechte ausgeschlossen, wenn die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten nach Maßgabe der Landesgesetze von der zuständigen Behörde festgestellt wird.“

12. In § 19 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 3:

„Das gleiche gilt für Beträge, die der Schuldner zur Erstattung von Geldbeschaffungskosten an die Bank zu entrichten hat.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

14. In § 22 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die zur Deckung der Hypothekendarlehen verwendeten Hypotheken sowie die sonstigen als ordentliche Deckung verwendeten Werte sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen. Im Falle des § 6 Abs. 4 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Register einzutragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen.“

15. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Die Bank ist verpflichtet, vierteljährlich, und zwar bis zum 15. des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats, den Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, die am

letzten Tage des vergangenen Vierteljahres im Umlauf waren, den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen sonstigen ordentlichen Deckungswerte und der Ersatzdeckungswerte an das Statistische Bundesamt zu melden.

(2) Sind in dem Register Hypotheken oder andere Werte eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Hypothekendarlehen geeignet sind, so ist in der Meldung anzugeben, mit welchem Betrage diese Werte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(3) Das Statistische Bundesamt hat die gemeldeten Ergebnisse unter namentlicher Angabe der Institute vierteljährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

16. § 24 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer § 24:

„§ 24

(1) Auf die Jahresabschlüsse der Hypothekenbanken sind § 131 Abs. 1 und § 132 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Unbeschadet einer weiteren Gliederung sind die Jahresabschlüsse nach besonderen Formblättern aufzustellen. Sind unter einen Posten fallende Gegenstände bei einer Hypothekenbank nicht vorhanden, so braucht der Posten in der Jahresbilanz nicht aufgeführt zu werden; sind unter einen Posten fallende Aufwendungen und Erträge bei einer Hypothekenbank nicht angefallen, so braucht der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ausgewiesen zu werden. Macht eine Hypothekenbank von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach § 46 Abs. 1 Gebrauch, so hat sie ihren Jahresabschluß nach den Vorschriften aufzustellen, die für ihre nicht zum Betrieb einer Hypothekenbank gehörenden Geschäftszweige gelten, und ihn für die zum Betrieb einer Hypothekenbank gehörenden Geschäfte nach der für diesen Geschäftszweig vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bezeichneten Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften für die Gliederung der Jahresabschlüsse zu erlassen, soweit das Geschäft der Hypothekenbanken dies bedingt.“

17. Die §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 25

(1) Hypotheken dürfen in der Jahresbilanz mit dem Nennbetrag angesetzt werden, auch wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist. Werden sie mit einem höheren Betrag als dem Auszahlungsbetrag angesetzt, so sind in dem Geschäftsjahr, in dem die Hypotheken erworben wurden, unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufzunehmen

1. ein Betrag von mindestens einhalb vom Hundert des für die Hypotheken angesetzten Betrags und außerdem
2. vier Fünftel des Unterschieds zwischen dem für die Hypotheken angesetzten Betrag und dem Auszahlungsbetrag; von dem Unterschied dürfen einhalb vom Hundert des für die Hypotheken angesetzten Betrags und die durch den Erwerb der Hypotheken entstandenen unmittelbaren Kosten abgesetzt werden.

Der Auszahlungsbetrag mindert sich, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten besteht, der durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen ist, um den Wert dieses Anspruchs. Der nach Nummer 1 unter die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr nur insoweit aufgelöst werden, als er einhalb vom Hundert des Restbetrags der Hypothek am Ende des Geschäftsjahres übersteigt. Der nach Nummer 2 aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr zu höchstens einem Viertel aufgelöst werden.

(2) Der Betrag, um den Hypothekendarfbriefe unter dem Nennbetrag ausgegeben worden sind, und die durch die Ausgabe der Hypothekendarfbriefe entstandenen unmittelbaren Kosten mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen dürfen höchstens zu vier Fünfteln unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite aufgenommen werden. Der aufgenommene Betrag muß in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel aufgelöst werden. § 133 Nr. 6 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Die Summe der Posten nach Absatz 1 und der Posten nach Absatz 2 sind entweder gesondert auszuweisen oder gegeneinander zu verrechnen; im Falle der Verrechnung ist der übersteigende Betrag gesondert auszuweisen.

§ 26

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekenschuldner für die auf das Geschäftsjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten, die durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen sind."

18. § 27 wird gestrichen.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsbericht“ die Worte „oder in der Bilanz“ gestrichen.

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die Zahl der im Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und deren Verteilung mit den als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen

- a) nach ihrer Höhe in Stufen von 100 000 Deutsche Mark und
- b) nach den Hauptgebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen;“.

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. die Zahl der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, die am Abschlußstichtag anhängig waren, sowie die Zahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen, jeweils getrennt nach Verfahren, die auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, und Verfahren, an denen die Bank sonst beteiligt war;“.

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

- „5. die Jahre, aus denen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres, soweit diese Rückstände nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben worden sind;“.

Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

- „8. bei verschiedenen verzinslichen Hypothekendarfbriefen der Gesamtbetrag jeder Gattung.“

- b) In Absatz 2 wird vor den Worten „unter Nr. 3 bis 5“ eingefügt „in Absatz 1“.

- c) Absatz 3 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer Absatz 3:

„(3) § 128 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.“

20. § 29 erhält folgenden Absatz 3:

- „(3) Der Treuhänder hat der Aufsichtsbehörde Auskunft über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zu erteilen. Der Treuhänder ist an Weisungen der Aufsichtsbehörde nicht gebunden.“

21. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„hierbei ist er, sofern der Wert der beliehenen Grundstücke gemäß der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht verpflichtet, zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Hypothekendarfbriefe verwendeten Werte gemäß den Vorschriften des § 22 Abs. 1 in das Hypothekenregister eingetragen werden.“

- c) Absatz 3 erhält folgenden Satz 2:

„Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.“

- d) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:
 „Im Hypothekenregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden.“
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Der Treuhänder hat bei Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 3 darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze nicht überschreitet. Wird diese Grenze überschritten, so hat der Treuhänder dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“
22. In § 31 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:
 „(1) Der Treuhänder hat im Hypothekenregister eingetragene Werte sowie Urkunden über solche Werte unter dem Mitverschluß der Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben.
 (2) Er ist verpflichtet, die im Hypothekenregister eingetragenen Werte und Urkunden über solche Werte auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Register mitzuwirken, soweit die übrigen im Register eingetragenen Werte zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Hypothekenschuldner gegenüber zur Aushändigung der Hypothekenukkunde oder zur Vornahme der in § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird die Hypothek zurückgezahlt, so sind in diesem Falle die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in das Hypothekenregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Absatz 1 zu übergeben.“
23. In § 32 wird das Wort „Hypotheken“ jeweils durch das Wort „Werte“ ersetzt.
24. § 34 erhält folgende Fassung:
 „§ 34
 Der Treuhänder und sein Stellvertreter erhalten von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung; diese ist von der Hypothekbank in sinngemäßer Anwendung des § 51 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzuschießen.“
25. In § 34 a Satz 1 werden die Worte „Hypotheken und Wertpapiere“ durch das Wort „Werte“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
26. § 35 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ist über das Vermögen der Hypothekbank der Konkurs eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den im Hypothekenregister eingetragenen Werten die Forderungen der Pfandbriefgläubiger einschließlich ihrer seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor.“
 b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 c) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Konkursmasse“ die Worte „im Umlauf befindliche“ eingefügt.
27. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:
 „§ 35 a
 (1) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Hypothekbank (§ 32 des Gesetzes über das Kreditwesen) kann zurückgenommen werden, wenn das Grundkapital unter den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Mindestnennbetrag herabgesetzt wird.
 (2) Überschreitet der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Bank ihren Jahresreingewinn ganz oder teilweise so lange in die in § 7 bezeichneten Rücklagen einzustellen hat, bis die gesetzliche Umlaufgrenze wiederhergestellt ist. Die Aufsichtsbehörde darf diese Anordnung erst treffen, wenn die Hypothekbank den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 widersprechen.“
28. § 36 wird gestrichen.
29. Die §§ 37 und 38 erhalten folgende Fassung:
 „§ 37
 (1) Wer für eine Hypothekbank wissentlich Hypothekenpfandbriefe über den Betrag hinaus in den Verkehr bringt, der durch die im Hypothekenregister eingetragenen Werte vorschriftsmäßig gedeckt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.
 (2) Ebenso wird bestraft, wer
 1. für eine Hypothekbank wissentlich über einen im Hypothekenregister eingetragenen Wert durch Veräußerung oder Belastung verfügt, obwohl die übrigen im Register eingetragenen Werte zur vorschriftsmäßigen Deckung der Hypothekenpfandbriefe nicht genügen, oder
 2. es der Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 2 zuwider unterläßt, bei der Rückzahlung einer Hypothek die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in

das Hypothekenregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung zu übergeben.

§ 38

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig für eine Hypothekenbank Hypothekenpfandbriefe ohne die nach § 30 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung in Verkehr bringt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark

geahndet werden.“

30. § 39 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer § 39:

„§ 39

(1) Begeht ein Geschäftsleiter einer Hypothekenbank eine in § 37 mit Strafe oder eine in § 38 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann eine Geldbuße auch gegen die Hypothekenbank festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen ist, bis zu 100 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, bis zu 50 000 Deutsche Mark.“

31. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.“

32. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Werden von einer Hypothekenbank Kommunalverschreibungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ausgegeben, so sind auf diese Verschreibungen und die ihnen zugrunde liegenden Darlehensforderungen die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 4 und 5 und der §§ 8, 9, 22, 23, 25, 26, 29 bis 35, 37 bis 39 a mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Hypothekenpfandbriefe die Kommunalverschreibungen, an die Stelle der Pfandbriefgläubiger die Gläubiger der Kommunalverschreibungen, an die Stelle der Hypotheken die Kommunaldarlehen und an die Stelle des Hypothekenregisters das Deckungsregister für die zur Deckung der Kommunalverschreibungen bestimmten Kommunaldarlehen und Ersatzwerte treten.

(2) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunalverschreibungen darf den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen.

(3) Nimmt eine Hypothekenbank nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 Darlehen zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen oder von Kommunaldarlehen auf, so sind diese Darlehen, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe oder Namenskommunalverschreibungen zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt worden sind, auf den Gesamtbetrag anzurechnen, bis zu dem nach § 7 Hypothekenpfandbriefe und nach Absatz 2 Kommunalverschreibungen ausgegeben werden dürfen.“

33. § 42 wird gestrichen.

34. In § 43 erhält § 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung folgende Fassung:

„(1) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von anderen Kreditinstituten als Hypothekenbanken auf Grund von Hypotheken oder von Reallasten oder von Darlehen der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art ausgegeben sind, ein Vorrecht vor allen anderen Konkursgläubigern in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken oder den Reallasten oder den genannten Darlehen des Kreditinstituts zusteht. Wird ein solches Vorrecht gewährt, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken die Forderungen aus Schuldverschreibungen, zu deren Deckung Hypotheken verwendet werden, den Forderungen aus den übrigen Schuldverschreibungen vor; entsprechendes gilt für die Befriedigung aus Reallasten und Darlehen.“

35. § 45 wird gestrichen.

36. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einer Hypothekenbank, die von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach Absatz 1 Gebrauch macht, darf der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe den fünfzehnfachen, der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunalverschreibungen den zwölffachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen. § 41 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

37. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 289 Abs. 3, 4 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Worte „§ 178 des Aktiengesetzes“ und die Worte „eingetragenen Hypotheken“ durch die Worte „eingetragenen Werte“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen.“

38. Die §§ 48 bis 53 werden gestrichen.

Artikel II

(1) Beträgt das Grundkapital einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hypothekenbank weniger als acht Millionen Deutsche Mark, so gilt das vorhandene Grundkapital als Mindestnennbetrag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes (Artikel I Nr. 1). Wird das vorhandene Grundkapital später erhöht, so ist eine Herabsetzung nicht zulässig, wenn das herabgesetzte Grundkapital weniger als acht Millionen Deutsche Mark betragen würde.

(2) Bei Hypothekenbanken, die das Neugeschäft erst nach dem 1. Januar 1959 wieder aufgenommen haben oder aufnehmen, kann die Aufsichtsbehörde beim Vorliegen besonderer Umstände eine vorübergehende Überschreitung des in § 6 Abs. 5 des Hypothekenbankgesetzes (Artikel I Nr. 5) festgesetzten Höchstbetrages der Ersatzdeckung zulassen.

(3) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes (Artikel I Nr. 16) sind von den Hypothekenbanken die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Formblätter weiterhin anzuwenden.

(4) § 25 des Hypothekenbankgesetzes (Artikel I Nr. 17) ist erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1964 endende oder laufende Geschäftsjahr anzuwenden. Er kann auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewandt werden. Bei Hypothekenbanken, die das Neugeschäft erst nach dem 1. Januar 1959 wieder aufgenommen haben, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 31. Dezember 1966.

(5) Für die Bayerische Landwirtschaftsbank eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gelten folgende Vorschriften:

1. § 2 des Hypothekenbankgesetzes ist nicht anzuwenden.
2. §§ 7 und 41 des Hypothekenbankgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen ein von der Generalversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung festzusetzender Betrag tritt; die Satzung muß vorsehen, daß bei der Festsetzung dieses Betrages von dem Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben, von höchstens drei Vierteln des Gesamtbetrages der Haftsummen und von der gesetzlichen Rücklage auszugehen ist. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landes Bayern.
3. Für die Jahresabschlüsse der Bank gelten die §§ 24 bis 26 des Hypothekenbankgesetzes, für ihren Geschäftsbericht gilt § 28, soweit die Rechtsform der Bank nichts Abweichendes bedingt; § 33 c Nr. 5 Satz 2,

§ 33 d Abs. 1 und § 33 f Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind nicht anzuwenden.

4. Die Bank unterliegt den Vorschriften des § 5 des Hypothekenbankgesetzes insoweit nicht, als sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund ihrer Satzung Geschäfte in weiterem als dem in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Umfang betreiben durfte.

5. Die vom Land Bayern ausgeübte besondere staatliche Aufsicht bleibt unberührt.

Artikel III

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Artikel III des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 29. März 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 108);
2. §§ 1 und 2 des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 353);
3. §§ 1, 2, 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 115);
4. Artikel 2 Abs. 2 und 3, Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 925);
5. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 11. November 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 844).

(2) Folgende Vorschriften werden geändert:

1. Dem § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs²⁾ wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei Darlehen, die zu einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören oder gehören sollen, kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Kündigungsrecht durch ausdrückliche Vereinbarung für die Zeit ausgeschlossen werden, während der sie zur Deckungsmasse gehören.“
2. In § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen³⁾ werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“.

Artikel IV

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Hypothekenbankgesetzes in der

²⁾ Bundesgesetzbl. III 400-2.

³⁾ Bundesgesetzbl. III 7610-1.

neuen Fassung bekanntzumachen, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt, und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund des Hypothekendarlehenbankgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft, Artikel I Nr. 28 bis 31 jedoch erst am Tage nach der Verkündung des Gesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Januar 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Bucher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Verordnung
über die Einstufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer
in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter**

Vom 8. Januar 1963

Auf Grund des § 1387 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die nach § 1227 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung versicherten Küstenschiffer werden in die Beitragsklassen des § 1387 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung eingestuft, die den in der gesetzlichen Unfallversicherung für sie festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten entsprechen

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1963

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Verordnung zur Änderung
der Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz
über die Körung von Hengsten**

Vom 9. Januar 1963

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 21. Februar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 37) und mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird nach Anhören der Spitzenorganisationen der Züchtervereinigungen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Hengsten vom 17. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 137 vom 21. Juli 1953) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Hengst darf nicht gekört werden, wenn er an einer erheblichen und unheilbaren Gesundheitsstörung leidet, insbesondere einen Hauptmangel im Sinne der Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel vom 27. März 1899 (Reichsgesetzbl. S. 219) oder einen erheblichen Mangel der Geschlechtsorgane oder des Gebisses aufweist.“

2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Warm- und Kaltbluthengste

(1) Warm- und Kaltbluthengste dürfen ferner nur gekört werden, wenn die Hengstmutter die Leistungsprüfung nach Absatz 3 bestanden hat.

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände Befreiung gewähren.

(2) Warm- und Kaltbluthengste sind spätestens zwei Jahre nach der ersten Vorführung zur Körung der Leistungsprüfung nach Absatz 3 zu unterziehen. Die Prüfung kann bis zum Ablauf der Frist auf Antrag einmal wiederholt werden. Ein Hengst, der innerhalb der Frist die Leistungsprüfung nicht bestanden hat, ist abzukören.

(3) Die nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu prüfenden Zuchtpferde haben die Leistungsprüfung bestanden, wenn sie vor einem Zugprüfungsschlitten oder einem entsprechenden Zugprüfungsgerät im Schritt eine Zugleistung von

1. 1500 m in 19 Minuten bei einem Zugwiderstand von 20 vom Hundert ihres Körpergewichts oder
2. 1000 m in 12½ Minuten bei einem Zugwiderstand von 25 vom Hundert ihres Körpergewichts

erbracht haben."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Haflinger- und Fjordhengste

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 gelten auch für Haflinger- und Fjordhengste."

5. Hinter § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Vollbluthengste

(1) Vollbluthengste dürfen ferner nur gekört werden, wenn für sie in Flachrennen ein Generalausgleichgewicht von mindestens 95 Kilogramm ermittelt worden ist. Kann das Generalausgleichgewicht eines Hengstes aus Gründen, die seinen Zuchtwert nicht beeinträchtigen, nicht ermittelt werden, so genügt es, wenn für sein Vattertier ein Generalausgleichgewicht von mindestens 95 Kilogramm, für sein Muttertier von mindestens 70 Kilogramm ermittelt worden ist.

(2) Generalausgleichgewicht ist das nach den allgemein anerkannten Regeln des Galopprennwesens ermittelte Gewicht, das ein Vollblutpferd auf Grund seiner Rennleistungen zur Erzielung gleicher Gewinnaussichten in Galopprennen gegenüber seinen Mitbewerbern zu tragen hat.

(3) Vollbluthengste, die ausschließlich zum Decken außerhalb der Vollblutzucht verwendet werden sollen, dürfen gekört werden, wenn für sie ein Generalausgleichgewicht in Flachrennen

von mindestens 80 Kilogramm oder in Hindernissen von mindestens 85 Kilogramm ermittelt worden ist.

§ 3b

Traberhengste

(1) Traberhengste dürfen ferner nur gekört werden, wenn sie bei mindestens drei nach den allgemein anerkannten Regeln des Trabrennwesens durchgeführten Rennen

1. über 1600 m nicht mehr als 1 Minute 21 Sekunden je 1000 m,
2. über 2000 m nicht mehr als 1 Minute 22 Sekunden je 1000 m oder
3. über 2400 m nicht mehr als 1 Minute 23 Sekunden je 1000 m

gelaufen sind. Kann ein Hengst diese Voraussetzung aus Gründen, die seinen Zuchtwert nicht beeinträchtigen, nicht erfüllen, so genügt es, wenn er mindestens in einem Rennen und sein Vattertier in drei Rennen die Leistung nach Satz 1 erbracht hat und wenn sein Muttertier über 2000 m nicht mehr als 1 Minute 30 Sekunden je 1000 m und ein weiterer Abkömmling seines Muttertieres nicht mehr als 1 Minute 26 Sekunden je 1000 m gelaufen sind.

(2) Traberhengste, die ausschließlich zum Decken außerhalb der Traberzucht verwendet werden sollen, müssen außerdem die Leistungsprüfung nach § 2 Abs. 3 bestanden haben."

6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einstufung richtet sich nach Typ, Gesamteindruck, Abstammung und Gesundheit des Hengstes sowie nach seinen Leistungen, wenn sie einen Schluß auf den Zuchtwert zulassen.“

7. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Abstammungsnachweisen, den Leistungsnachweisen und ähnlichen Unterlagen sind die Ergebnisse der Leistungsprüfungen einzutragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Januar 1963

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Zweite Verordnung zur Änderung der Diät-Fremdstoff-Verordnung *)

Vom 9. Januar 1963

Auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 7 Abs. 2 der Diät-Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 744), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Diät-Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2007), werden die Worte „31. Januar 1963“ durch die Worte „31. Mai 1963“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Januar 1963

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-33 in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I. S. 2007).

**Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung *)**

Vom 10. Januar 1963

Auf Grund des § 6 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 807) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 der Vorschriften des § 72 Abs. 2 zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d (Länge von Zügen) erhält folgende Fassung:

„2. ab 1. Januar 1966 für andere Züge,
im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland:

ab 1. August 1966 für andere Züge und, wenn für das ziehende Fahrzeug eine vor dem 1. August 1960 im Saarland erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder nach dem Personenbeförderungsgesetz besteht, erst nach Ablauf der Genehmigung, spätestens aber ab 1. August 1968.“

2. Nummer 2 der Vorschriften des § 72 Abs. 2 zu § 35 (Motorleistung) erhält folgende Fassung:

„2. ab 1. Januar 1966 für andere Fahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge und Züge,

bei regelmäßigem Standort im Saarland:
ab 1. August 1966 für andere Fahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge und Züge und für Fahrzeuge, für die eine vor dem 1. August 1960 im Saarland erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder nach dem Personenbeförderungsgesetz besteht, sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen für das ziehende Fahrzeug eine solche Genehmigung vorliegt, erst nach Ablauf der Genehmigung, spätestens aber ab 1. August 1968.“

3. Nummer 2 der Vorschriften des § 72 Abs. 2 zu § 41 Abs. 15 (Dauerbremse) erhält folgende Fassung:

„2. ab 1. Januar 1966 für andere Fahrzeuge, bei regelmäßigem Standort im Saarland:
ab 1. August 1966 für andere Fahrzeuge und für Kraftfahrzeuge, für die eine vor dem 1. August 1960 im Saarland erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder nach dem Personenbeförderungsgesetz besteht, sowie für Anhänger hinter solchen Fahrzeugen erst nach Ablauf der Genehmigung, spätestens aber ab 1. August 1968.“

4. An Nummer 3 der Vorschriften des § 72 Abs. 2 zu § 42 Abs. 1 (Anhängelast) ist anzufügen: „es sei denn, daß die Anhänger nach dem 1. Januar 1958 als Ersatz für einen dreiachsigen Anhänger in den Verkehr gekommen sind und der Anhängerschein und gegebenenfalls auch die Anhängerverzeichnisse einen entsprechenden Vermerk der Zulassungsstelle enthalten,“.

5. In Nummer 4 der Vorschriften des § 72 Abs. 2 zu § 42 Abs. 1 werden die Worte „1. April 1963“ jeweils ersetzt durch die Worte „1. Januar 1966“; nach den Worten „von anderen Anhängern“ werden die Worte „einschließlich der in Nummer 3 erwähnten Ersatzanhänger“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Januar 1963

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9232-1.